

# Aktionärbindungsvereinbarung REFAG

(nachfolgend dieser "**Vertrag**" oder "**ABV REFAG**")

**Stadt Zofingen**

und

**Einwohnergemeinde [...]**

(je einzeln eine "**Aktionärin**" oder ein "**Aktionär**"  
oder die "**Aktionärinnen**" oder die "**Aktionäre**"  
oder, wo einschlägig, je einzeln eine "**Gemeinde**"  
oder zusammen die "**Gemeinden**")

und

**[Regionale Gas- und Fernwärme AG]**  
**[...]**

**"REFAG"** oder  
**"Gesellschaft"**

(die Aktionärinnen und die Gesellschaft je einzeln auch  
eine "**Partei**", zusammen die "**Parteien**")

betreffend die

**Aktionärsstellung der Parteien an der Gesellschaft**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>Liste der Anhänge</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Vertragsziele</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Vertragsgegenstand   Umfang   Einhaltung und Umsetzung des Vertrags</b> <b>6</b>	<b>6</b>
2.1 Vertragsgegenstand   keine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 OR .....	6
2.2 Umfang und Verhältnis zu Erlassen der Gesellschaft und anderen Verträgen.....	6
2.3 Einhaltung und Umsetzung des Vertrags .....	7
<b>3. Statuten, Organisationsreglement und Zeichnungsrecht   Verhältnis zum Vertrag</b> .....	<b>7</b>
<b>4. Änderungen im Parteienbestand</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Treuepflicht</b> .....	<b>8</b>
<b>6. Eigentümerausschuss</b> .....	<b>8</b>
<b>7. Generalversammlung</b> .....	<b>9</b>
7.1 Befugnisse der Generalversammlung .....	9
7.2 Einberufung der Generalversammlung .....	9
7.3 Traktandierung von Verhandlungsgegenständen .....	9
7.4 Beschlussfassung der Generalversammlung.....	9
<b>8. Verwaltungsrat</b> .....	<b>9</b>
8.1 Befugnisse des Verwaltungsrates .....	9
8.2 Zusammensetzung und Organisation .....	9
8.3 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates .....	10
8.4 Einberufung von Sitzungen.....	10
8.5 Beschlussfassung des Verwaltungsrates .....	10
<b>9. Verpflichtung zu regional ausgewogener Investitionstätigkeit</b> .....	<b>11</b>
<b>10. Rechnungslegung</b> .....	<b>11</b>
<b>11. Reporting   Informationsrechte und Informationspflichten</b> .....	<b>11</b>
<b>12. Finanzierung und Dividendenpolitik</b> .....	<b>12</b>
<b>13. Übertragung von Aktien auf und Beteiligung neuer Aktionäre</b> .....	<b>12</b>
13.1 Allgemeines.....	12
13.2 Übertragungen an Nahestehende Personen erlaubt.....	12
13.3 Vorkaufsrecht bei Übertragung .....	13
13.4 Feststellung des Aktienwertes.....	15
13.5 Beitrittspflicht.....	15
13.6 Mitveräusserungsrecht (Tag Along) bei Exit .....	15
13.7 Mitveräusserungspflicht (Drag Along) bei Exit .....	16
13.8 Verweis auf Vinkulierung.....	17
<b>14. Vertragsverletzungen</b> .....	<b>17</b>
14.1 Schadenersatz und Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes .....	17

<b>15. Hinterlegung</b> .....	<b>18</b>
<b>16. Vertragsdauer</b> .....	<b>18</b>
<b>17. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang (A): Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>21</b>
<b>Anhang 3.1 Statuten</b> .....	<b>23</b>
<b>Anhang 3.2: Organisationsreglement</b> .....	<b>24</b>

**Präambel**

- (A) Die Parteien haben am [Datum] die Transaktionsvereinbarung (die "**Transaktionsvereinbarung**") abgeschlossen. Für die Zwecke dieses Vertrages gelten die Definitionen gemäss der Liste in Anhang (A) oder diejenigen gemäss der Transaktionsvereinbarung. Bei abweichenden Definitionen geht dieser Vertrag der Transaktionsvereinbarung vor.
- (B) Gemäss der Transaktionsvereinbarung unterzeichnen die Parteien zum Vollzug der Transaktionsvereinbarung u.a. den als ABV REFAG definierten, vorliegenden Vertrag.
- (C) Zum Hintergrund und der Zielsetzung der Gesellschaft wird auf die Transaktionsvereinbarung, insbesondere deren Präambel, verwiesen. Die Aktionärinnen fassen in Bezug auf diesen ABV REFAG weiter die generelle Absicht, den Aktionärskreis durch allfällige, möglicherweise auch private Investoren oder weitere Gemeinden zu erweitern und entsprechende Interessenten zu sondieren.
- (D) Die Parteien sind alle Aktionäre der Gesellschaft und halten zusammen 100% der Gesellschaft. Mit dem vorliegenden Vertrag regeln sie im Hinblick auf die Vertragsziele (vgl. Ziffer 1.) die Grundsätze ihrer Beteiligung an der Gesellschaft und ihrer Beziehungen zu dieser sowie ihre Rechte und Pflichten untereinander.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

**Liste der Anhänge**

Anhang (A): Abkürzungsverzeichnis

Anhang 3.1: Statuten

Anhang 3.2: Organisationsreglement

## 1. Vertragsziele

Die Aktionärinnen wollen ihre Rechte als Aktionärinnen der Gesellschaft in gegenseitiger Absprache und einheitlich ausüben. Dabei verfolgen sie insbesondere die in der Transaktionsvereinbarung genannten Ziele.

## 2. Vertragsgegenstand | Umfang | Einhaltung und Umsetzung des Vertrags

### 2.1 Vertragsgegenstand | keine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 OR

Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Aktionärinnen die Grundsätze ihrer Beteiligung an der Gesellschaft sowie ihre Rechte und Pflichten untereinander im Hinblick auf die Gesellschaft. Insbesondere treffen sie Vereinbarungen über:

- a) Die Ausübung ihrer Rechte als Aktionärinnen; sowie
- b) gegenseitige Rechte und Pflichten in Bezug auf die Übertragung von Aktien.

Die Parteien sind sich einig, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag rein schuldrechtlicher Natur sind und sie anerkennen, dass sie durch den Abschluss dieses Vertrages keine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. des schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**") begründen wollen.

### 2.2 Umfang und Verhältnis zu Erlassen der Gesellschaft und anderen Verträgen

Die Aktionärinnen unterstellen die Ausübung der Aktionärsrechte an den von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrags gehaltenen sowie sämtlicher von ihnen in Zukunft gehaltenen Aktien der Gesellschaft (einschliesslich neu ausgegebener Aktien, die "**Aktien**") sowie ihre künftige Beteiligung an der Gesellschaft, die sie direkt oder indirekt halten bzw. halten werden, sei es in Form von Aktien, Optionen auf Aktien oder jeglichen anderen Formen von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft, den Bestimmungen dieses Vertrages.

Zwischen den Parteien gehen die Bestimmungen dieses Vertrages gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Gesellschaft (Statuten, Organisationsreglement etc.) vor, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

### 2.3 Einhaltung und Umsetzung des Vertrags

Die Aktionärinnen üben ihre Rechte als Aktionärinnen entsprechend diesem Vertrag aus bzw. so, dass die Vertragsziele bestmöglich erreicht werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung zwingenden Rechts.

Die Aktionärinnen verpflichten sich insbesondere, die Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten und umzusetzen, und jederzeit alles in ihrer Macht stehende zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Vertrags zu unternehmen und, soweit rechtlich zulässig, inklusive durch Ausübung von Stimmrechten, Abgabe von Erklärungen oder Instruktionen an Organmitglieder, alles daran zu setzen, dass die Bestimmungen dieses Vertrags nach ihrem Sinn, Zweck und ihren Zielsetzungen umgesetzt werden.

Jede Gemeinde verpflichtet sich, bei der Umsetzung der in diesem Vertrag vorgesehenen oder beabsichtigten Massnahmen in vollem Umfang zu kooperieren, sowie die weiteren Massnahmen zu ergreifen und solche weiteren Dokumente auszufertigen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um diese Massnahmen umzusetzen.

### 3. Statuten, Organisationsreglement und Zeichnungsrecht | Verhältnis zum Vertrag

Die Statuten der Gesellschaft ("**Statuten**") entsprechen Anhang 3.1 und werden im Rahmen der Ausgliederung der Gesellschaft von der StWZ an die Einwohnergemeinde Zofingen verabschiedet, wobei Anpassungen infolge der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechtsrevision vorbehalten sind. Die Statuten selbst dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Statuten und des vorliegenden Vertrags abgeändert werden.

Das Organisationsreglement der Gesellschaft ("**Organisationsreglement**") entspricht Anhang 3.2 und wird unmittelbar nach der Gründung der Gesellschaft verabschiedet. Es darf nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Statuten und dem vorliegenden Vertrag abgeändert werden.

#### 4. Änderungen im Parteienbestand

Veräussert eine Partei alle ihre Aktien, scheidet sie im Zeitpunkt der Übertragung der letzten Aktie aus dem Vertrag aus. Der Vertrag wird unter den übrigen Parteien weitergeführt.

Die Erwerbsrechte der Parteien gemäss Ziffer 13. dieses Vertrages bleiben vorbehalten.

#### 5. Treuepflicht

Die Aktionärinnen unterlassen alle Handlungen, die mit dem Zweck dieses Vertrages und den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehen.

#### 6. Eigentümerausschuss

Gemäss der IKV REAG, der IKV RWAG und kraft dieses Vertrags bilden die Gemeinden hinsichtlich der REAG, der RWAG und der REFAG jeweils pro Gesellschaft einen sog. Eigentümerausschuss (jeweils ein "**Eigentümerausschuss**", zusammen die "**Eigentümerausschüsse**"), welcher aus je zwei Vertretern der jeweiligen Exekutive jeder Gemeinde besteht.

Der Eigentümerausschuss hinsichtlich der REFAG (in diesem Vertrag der "**Eigentümerausschuss REFAG**") bestimmt und aktualisiert regelmässig im Austausch mit dem Verwaltungsrat der REFAG eine sog. Eigentümerstrategie in Bezug auf die REFAG.

Der Eigentümerausschuss REFAG bestimmt und aktualisiert in der Eigentümerstrategie die fachlichen Qualifikationen für die Verwaltungsräte der Gesellschaft, nach Möglichkeit mit regionalem Bezug, wobei mindestens ein Verwaltungsrat der Gesellschaft ein amtierendes Mitglied des Exekutivorgans einer der beteiligten Gemeinden (vgl. Ziffer 8.3) sein muss (die "**Kriterien VR**").

Die Gemeinden verpflichten sich, sich hinsichtlich der personellen Zusammensetzung der Eigentümerausschüsse abzusprechen und dafür zu sorgen, dass sich die Eigentümerausschüsse hinsichtlich der jeweiligen Eigentümerstrategie und den jeweiligen Kriterien VR untereinander abstimmen. Es ist das Verständnis der Gemeinden, dass sich die Eigentümerausschüsse personell überschneiden sollen.

## **7. Generalversammlung**

### **7.1 Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr kommen die Befugnisse und Rechte gemäss OR, den Statuten und diesem Vertrag zu.

### **7.2 Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Zudem kann jede Gemeinde jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangen, worauf die Aktionärinnen darauf hinwirken, dass so rasch wie möglich eine Generalversammlung in Form einer Universalversammlung durchgeführt wird.

### **7.3 Traktandierung von Verhandlungsgegenständen**

Jede Gemeinde hat das Recht, unabhängig vom Nennwert und der Beteiligungsquote ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen anlässlich einer Generalversammlung zu verlangen.

### **7.4 Beschlussfassung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung beschliesst, soweit Gesetz, Statuten oder dieser Vertrag nichts anderes vorsehen, im Einklang mit den Statuten, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

## **8. Verwaltungsrat**

### **8.1 Befugnisse des Verwaltungsrates**

Dem Verwaltungsrat kommen die Befugnisse, Rechte und Pflichten gemäss OR, den Statuten, dem Organisationsreglement sowie diesem Vertrag zu.

### **8.2 Zusammensetzung und Organisation**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus zwischen 5 bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 1 (ein) Jahr; die Wiederwahl der jeweiligen Mitglieder ist unbeschränkt zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer (gemäss Statuten für 1 (ein) Jahr) gewählt.

### **8.3 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Die einzelnen Aktionärinnen haben kein Vertretungsrecht im Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft werden von der Generalversammlung unter Beachtung der Kriterien VR gewählt, wobei die Aktionärinnen insbesondere sicherstellen, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats im Einklang mit den Kriterien VR ein amtierendes Mitglied des Exekutivorgans einer der beteiligten Gemeinden ist.

Die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats erfordert eine 2/3-Mehrheit.

### **8.4 Einberufung von Sitzungen**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich und/oder elektronisch, unter Angabe der Traktanden und unter Beilage der massgeblichen Sitzungsunterlagen.

Ergänzend gelten die im Organisationsreglement festgehaltenen Regelungen.

### **8.5 Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder (physisch oder per Telefon- oder Videokonferenz etc.) anwesend ist. Vorbehalten bleiben schriftliche Beschlüsse, welche die Zustimmung aller Verwaltungsräte bedürfen sowie öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse gemäss Art. 634a, 651a, 652g, 653g, 653i OR, bei welchen die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates genügt.

Für einen Beschluss des Verwaltungsrats ist grundsätzlich die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats notwendig, wobei der Vorsitzende einen Stichentscheid hat.

## **9. Verpflichtung zu regional ausgewogener Investitionstätigkeit**

Die Aktionärinnen verpflichten sich, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen und durch die Ausübung von Stimmrechten in der Generalversammlung oder die Abgabe von Erklärungen oder Instruktionen an Organmitglieder im Verwaltungsrat der Gesellschaft, auf welche die Aktionärinnen allfällig Einfluss nehmen können, alles daran zu setzen, dass die Gesellschaft eine regional ausgewogene Investitionstätigkeit zur Sicherstellung der Wärmewende in allen an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen tätigt.

## **10. Rechnungslegung**

Als Grundsatz für die finanzielle Berichterstattung der Gesellschaft werden die Rechnungslegungsregeln nach Obligationenrecht angewandt. Weiter soll die Gesellschaft eine interne Kostenrechnung führen, damit Unbundling-Vorgaben eingehalten und die Rentabilität pro Geschäftsfeld ausgewiesen werden kann. Die REFAG untersteht der ordentlichen Revision.

## **11. Reporting | Informationsrechte und Informationspflichten**

Die Gesellschaft erteilt dem Eigentümerausschuss zweimal jährlich unaufgefordert die folgenden Informationen:

- a) ein Reporting über die strategische und finanzielle Zielerreichung;
- b) eine Lageberichterstattung;
- c) eine Übersicht zur Zielerreichung, den Risiken und der Weiterentwicklung der Gesellschaft;
- d) konsolidierte Halbjahresberichterstattung, jeweils innert 8 (acht) Wochen nach Semesterende, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, bezüglich der Gesellschaft;
- e) geprüfter Jahresabschluss des vorangehenden Geschäftsjahres, jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres, bezüglich der Gesellschaft; und
- f) periodisch, jedoch mindestens halbjährlich ein operatives Reporting.

Die Gesellschaft stellt den Aktionärinnen jährlich einen aussagekräftigen Geschäftsbericht nach Vorgaben des Obligationenrechts unter Ausweis der Ertragslage der einzelnen Geschäftsfelder zur Verfügung. Dabei ist die effektive Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft möglichst transparent darzulegen.

Der Gemeinderat bzw. Stadtrat jeder Gemeinde kann zusätzlich Informationen über die Qualität der Aufgabenerfüllung verlangen. Er kann aus begründetem Anlass Informationen über die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, über technische Aspekte der Versorgungsanlagen und -einrichtungen sowie über die Bildung angemessener Rücklagen zur langfristigen Erneuerung der Versorgungsnetze sowie über weitere finanzielle Aspekte verlangen.

## **12. Finanzierung und Dividendenpolitik**

Die Gesellschaft wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geführt.

Die Dividendenpolitik wird im Rahmen der Eigentümerstrategie festgelegt.

## **13. Übertragung von Aktien auf und Beteiligung neuer Aktionäre**

### **13.1 Allgemeines**

Sämtliche Verkäufe, Verpfändungen, Übertragungen (ob entgeltlich oder nicht), oder sonstige Belastungen, von Aktien, Optionen auf Aktien, Bezugsrechte oder jeglichen anderen Formen von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft (zusammen die "**Aktientransaktion**"), sind den Aktionärinnen nur nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 13. erlaubt.

Aktien, die nach dem Abschluss dieses Vertrages von den Aktionären erworben bzw. gezeichnet wurden, unterliegen automatisch ebenfalls dieser Übertragungsbeschränkung.

### **13.2 Übertragungen an Nahestehende Personen erlaubt**

Eine Aktientransaktion einer Gemeinde mit einer ihr Nahestehenden Person ist möglich, sofern die Nahestehende Person diesem Vertrag schriftlich beitrifft und sich die übertragende Gemeinde gleichzeitig mit der Aktientransaktion verpflichtet, mit der Nahestehenden Person für bis zur Aktientransaktion entstandene Verbindlichkeiten aus

diesem Vertrag solidarisch zu haften. Die übertragende Gemeinde hat die anderen Aktionärinnen und die Gesellschaft 30 (dreissig) Tage vor der beabsichtigten Aktientransaktion hierüber schriftlich zu informieren. Verliert die Nahestehende Person nach der Aktientransaktion ihre Eigenschaft als Nahestehende Person, muss diese die Aktien an der Gesellschaft unverzüglich an die ehemalige Aktionärin zurückübertragen, welche diesem Vertrag wiederum schriftlich beizutreten hat.

Als "**Nahestehende Person**" im Sinne dieses Vertrags gilt eine juristische Person, welche Kontrolle über eine oder mehrere andere juristische Personen oder Personengesellschaften ausübt oder von ihr/ihnen kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle durch die gleiche juristische Person oder Personengesellschaft steht. Als Kontrolle gilt dabei, wenn eine juristische Person (i) direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte oder des Kapitals einer (anderen) juristischen Person hält oder (ii) sie durch Stimmabsprachen oder durch die Bestellung der Mehrheit der Mitglieder der leitenden Organe kontrollieren kann.

### 13.3 Vorkaufsrecht bei Übertragung

Wenn ein Aktionär (oder eine Gruppe von Aktionären; nachfolgende Referenzen auf einen Aktionär und seine Aktien gelten auch für Gruppen von Aktionären und deren Aktien) seine Aktien (für die Zwecke der Ziffer 13.3 die "**Relevanten Aktien**") in einer oder einer Reihe von damit zusammenhängenden Aktientransaktionen ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen möchte (der "**Vorkaufsrechtsfall**"), muss dieser Aktionär (für die Zwecke der Ziffer 13.3 der "**Veräussernde Aktionär**") den anderen Aktionären zwingend das Vorkaufsrecht an den Relevanten Aktien gewähren.

Um das Vorkaufsrecht gültig zu gewähren, muss der Veräussernde Aktionär (i) allen anderen Aktionären (a) ein schriftliches Angebot übermitteln, das den Preis und die sonstigen Bedingungen der beabsichtigten Aktientransaktion aufführt und (b) eine vom kaufwilligen Dritten unterzeichnete Erklärung zur Verfügung stellen, mit welcher der Dritte bestätigt, dass er die Relevanten Aktien zu den im schriftlichen Angebot beschriebenen Preis und sonstigen Bedingungen erwerben wird, falls die vorkaufberechtigten Aktionäre ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben (die "**Vorkaufsrechtsmitteilung**") und (ii) eine Kopie all dieser Dokumente der Gesellschaft zukommen lassen.

Der Preis und die Bedingungen des Kaufangebots des Dritten entsprechen dem Preis und den Bedingungen des Vorkaufsrechts gemäss dieser Ziffer 13.3 und wie

nachfolgend definiert. Die Gesellschaft wird jeden Aktionär innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen nach Erhalt der Vorkaufsrechtsmitteilung über das Datum informieren, an dem die in nachfolgendem Absatz genannte 30-tägige Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts abläuft.

Jeder Aktionär, der sein Vorkaufsrecht in Bezug auf alle oder einen Teil der Relevanten Aktien ausüben möchte (das "**Vorkaufsrecht**"), hat dies der Gesellschaft und dem Veräussernden Aktionär innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Vorkaufsrechtsmitteilung schriftlich mitzuteilen (die "**Ausübungsmitteilung**").

Wenn die innerhalb dieses Zeitraums wirksam ausgeübten Vorkaufsrechte insgesamt nicht zur Ausübung der Vorkaufsrechte für alle Relevanten Aktien führen, steht es dem Veräussernden Aktionär vorbehaltlich der Ziffern 13.6 und 13.7 ff. frei, die Relevanten Aktien innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der 30-tägigen Frist zur Einreichung der Ausübungsmitteilung dem vorgeschlagenen Erwerber zu Bedingungen zu übertragen, die nicht vorteilhafter sein dürfen als diejenigen Konditionen, die zuvor den Aktionären mitgeteilt worden waren. Danach ist das gesamte Verfahren gemäss dieser Ziffer 13.3 vor einer solchen oder anderen Aktientransaktion zu wiederholen.

Für den Fall, dass die Aktionäre ihr Vorkaufsrecht für mehr Aktien als die Anzahl der Relevanten Aktien ausüben, werden die Relevanten Aktien durch den Verwaltungsrat anteilig auf diese ausübenden Aktionäre verteilt. Die Zuteilung allfälliger Spitzen erfolgt in Abstimmung mit den Aktionären. Bei Uneinigkeit erfolgt die Zuweisung an die Gesellschaft.

Die Aktientransaktion muss innerhalb von 180 Tagen nach Erhalt der Vorkaufsrechtsmitteilung vollzogen werden. Handelt es sich bei der dem Veräussernden Aktionär für die Relevanten Aktien angebotenen Gegenleistung nicht um Bargeld oder soll die Übertragung ohne Gegenleistung erfolgen, so gilt für die vorkaufberechtigten Aktionäre der Wert gemäss Ziffer 13.4 als der massgebliche Preis für die Relevanten Aktien und ist in bar an den jeweils Veräussernden Aktionär zu zahlen; in diesem Fall beginnt die 30-tägige Frist für die Einreichung der Ausübungsmitteilung erst nach endgültiger Feststellung des massgeblichen Kaufpreises gemäss Ziffer 13.4 zu laufen.

### 13.4 Feststellung des Aktienwertes

Werden Aktien gemäss Ziffer 13.3 (Vorkaufsfall bei Drittangebot ohne Bargeld oder gegenleistungslos) oder sonst gemäss einem Fall, in welchem in diesem Vertrag auf diese Ziffer verwiesen wird, übertragen, wird der Wert wie folgt berechnet:

Der Erwerbspreis der Aktien wird gemäss den im Transaktionsvertrag bestimmten Bewertungskriterien bestimmt.

### 13.5 Beitrittspflicht

Der neue Aktionär kann erst und nur dann neuer Aktionär der Gesellschaft werden, wenn der neue Aktionär vorab schriftlich diesem Vertrag beitrifft. Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber den bestehenden Aktionären, den neuen Aktionär als Aktionär nur dann anzuerkennen, wenn die Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten wurden und der neue Aktionär diesem Vertrag schriftlich beigetreten ist.

### 13.6 Mitveräusserungsrecht (Tag Along) bei Exit

Für den Fall, dass ein Aktionär (oder eine Gruppe von Aktionären; nachfolgende Referenzen auf einen Aktionär und seine Aktien gelten auch für Gruppen von Aktionären und deren Aktien) alle oder einen Teil seiner Aktien (für die Zwecke der Ziffer 13.6 "**Relevante Aktien**") in einer oder einer Reihe von damit zusammenhängenden Aktientransaktionen auf einen vorgeschlagenen Erwerber (einschliesslich eines anderen Aktionärs) aufgrund eines Kaufangebots übertragen möchte und eine solche Aktientransaktion zu einem Kontrollwechsel im Aktionariat der Gesellschaft ("**Tag-Along-Ereignis**") führen würde, hat dieser Aktionär (für die Zwecke der Ziffer 13.6 der "**Veräussernde Aktionär**") die anderen Aktionäre sowie die Gesellschaft analog zu Ziffer 13.3 darüber zu informieren (die "**Tag-Along-Mitteilung**"). Eine solche Tag-Along-Mitteilung muss Teil der Vorkaufrechtsmitteilung gemäss Ziffer 13.3 sein. Die Gesellschaft hat jeden Aktionär innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Tag-Along-Mitteilung über das Datum zu informieren, an dem die in Ziffer 13.3 genannte 30-tägige Frist für die Ausübung des Tag-Along-Rechts (wie in Ziffer 13.3 definiert) abläuft.

Nach einem Tag-Along-Ereignis haben die restlichen Aktionäre gegenüber dem Veräussernden Aktionär das Recht, dass dieser dem vorgeschlagenen Erwerber die Relevanten Aktien nur veräussert, sofern der vorgeschlagenen Erwerber auch die Aktien der restlichen Aktionäre erwirbt. Der Preis pro Aktie unter dem Tag-Along-Recht

entspricht dem Preis pro Aktie unter dem Kaufangebot. Unter dem Tag-Along-Recht müssen die Aktionäre nur jeweils auf ihren Anteil beschränkte Zusicherungen oder Garantien betreffend Eigentum an ihren Aktien (title), ihre Handlungsfähigkeit (capacity) und ihre Ermächtigung (authority) abgeben und ihre Haftung ist in jedem Fall auf den geringeren folgender zwei Beträge beschränkt: der Betrag der Haftungsmitel gemäss Vertragsbedingungen unter dem Kaufvertrag und der Betrag des Anteils am tatsächlich erhaltenen Verkaufserlös des das Tag-Along-Recht ausübenden Aktionärs. Die Zahlung der Gegenleistung pro Aktie muss in Bargeld und bei Eintritt des Tag-Along-Ereignisses erfolgen.

Jeder Aktionär, der sein Tag-Along-Recht in Bezug auf die Relevanten Aktien ausüben möchte (das "**Tag-Along-Recht**"), muss dies dem Veräussernden Aktionär innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Tag-Along-Mitteilung schriftlich mitteilen (die "**Tag-Along-Ausübungsmitteilung**"). Geht innerhalb dieser Frist keine Tag-Along-Ausübungsmitteilung ein, so gilt das Tag-Along-Recht des jeweiligen Aktionärs als für das entsprechende Tag-Along-Ereignis verwirkt.

Wenn der kaufwillige Dritte sich weigert, die Aktien jener Aktionäre zu erwerben, die das Tag-Along-Recht rechtzeitig ausgeübt haben, ist es dem Veräussernden Aktionär untersagt, die Aktientransaktion betreffend die Relevanten Aktien zu vollziehen.

Für den Fall, dass das Vorkaufsrecht gemäss Ziffer 13.3 und das Tag-Along-Recht gemäss Ziffer 13.6 nicht ausgeübt wird, steht es dem Veräussernden Aktionär frei, die Relevanten Aktien innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Ablauf der 30-tägigen Frist zur Einreichung der Tag-Along-Ausübungsmitteilung auf den vorgeschlagenen Erwerber zu übertragen und zwar zu denjenigen Bedingungen, die zuvor den anderen Aktionären in der Tag-Along-Mitteilung und der Vorkaufsrechtsmitteilung mitgeteilt worden waren. Danach ist das gesamte Verfahren gemäss dieser Ziffer 13.6 vor einer solchen oder anderen Aktientransaktion zu wiederholen.

### **13.7 Mitveräusserungspflicht (Drag Along) bei Exit**

Für den Fall, (i) dass ein Aktionär (oder eine Gruppe von Aktionären; nachfolgende Referenzen auf einen Aktionär und seine Aktien gelten auch für Gruppen von Aktionären und deren Aktien; für die Zwecke der Ziffer 13.7 der "**Veräussernde Aktionär**") alle oder einen Teil seiner Aktien (für die Zwecke der Ziffer 13.7 "**Relevante Aktien**") auf einen vorgeschlagenen Erwerber (einschliesslich eines anderen Aktionärs; der "**Erwerber**") übertragen möchte, (ii) der Erwerber die

Relevanten Aktien nur unter der Bedingung erwerben möchte, dass auch die restlichen Aktionäre ihre jeweiligen Aktien an den Erwerber veräußern ("**Drag-Along-Ereignis**"), kann der Veräußernde Aktionär die anderen Aktionäre dazu anhalten, ihre Aktien zum selben Preis an den Dritten zu verkaufen, wie der Veräußernde Aktionär vom Dritten für seine Aktien erhält (die "**Drag-Along-Mitteilung**"). Die restlichen Aktionäre müssen innert 30 Tagen nach Erhalt der Drag-Along-Mitteilung dem Erwerber ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

### **13.8 Verweis auf Vinkulierung**

Die Übertragung von Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung). Sind die vorstehenden Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beteiligung einer Neuen Gemeinde erfüllt, werden die Aktionärinnen ihre Rechte als Aktionäre der Gesellschaft dafür einsetzen, dass die Neue Gemeinde vom Verwaltungsrat als Aktionärin der Gesellschaft anerkannt wird und der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung eines Erwerbers nicht unter Berufung auf Art. 7 oder Art. 8 der Statuten der Gesellschaft ablehnt.

Im Falle einer Aktientransaktion ohne Beachtung bzw. Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags sind die Escape Clause und die statutarische Vinkulierung der Statuten ausdrücklich vorbehalten. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten dahingehend anzuwenden bzw. die Escape Clause dahingehend anzurufen, dass den Rechten und Pflichten dieses Vertrags genüge getan wird.

## **14. Vertragsverletzungen**

### **14.1 Schadenersatz und Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes**

Ist einer oder mehreren Parteien wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten durch eine andere Partei Schaden entstanden, ist die verletzende Partei der oder den geschädigten Parteien zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

Jede Partei hat das Recht, gegenüber der verletzenden Partei die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes bzw. die Vornahme vertraglich erforderlicher Handlungen und die Abgabe notwendiger Willenserklärungen zu verlangen.

**15. Hinterlegung**

Für den Fall, dass Aktienzertifikate über die Aktien der Gesellschaft ausgegeben werden, sind diese Zertifikate von den Parteien bei einem von den Parteien unabhängigen Dritten zu hinterlegen, wobei der Dritte angewiesen werden soll, die Zertifikate lediglich auf gemeinsame Weisung aller Parteien oder nach einem gerichtlichen Urteil herauszugeben.

**16. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Dauer von 10 (zehn) Jahren. Ohne Kündigung auf Ende der ersten Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten verlängert sich der Vertrag danach jeweils automatisch um 3 (drei) weitere Jahre, wobei hierbei eine Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten auf das Ende der verlängerten Dauer gilt.

Der Vertrag endet spätestens mit Auflösung der Gesellschaft nach Abschluss der Liquidation der Gesellschaft.

**17. Allgemeine Bestimmungen**

Im Übrigen gelten für diesen Vertrag die allgemeinen Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung.

**Einwohnergemeinde [...]**

Der Gemeinderat

.....

(Name)

Gemeindeammann

.....

(Name)

Gemeindeschreiber/-in

**Einwohnergemeinde [...]**

Der Gemeinderat

.....

(Name)

Gemeindeammann

.....

(Name)

Gemeindeschreiber/-in

**Einwohnergemeinde [...]**

Der Gemeinderat

.....

(Name)

Gemeindeammann

.....

(Name)

Gemeindeschreiber/-in

**Stadt Zofingen**

Der Stadtrat

.....  
(Name)  
Stadtammann

.....  
(Name)  
Stadtschreiber/-in

**Regionale Erdgas- und Fernwärme AG**

.....  
(Name)

.....  
(Name)

**Anhang (A): Abkürzungsverzeichnis**

ABV REFAG	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Aktien	Definition gemäss Ziffer 2.2 dieses Vertrags
Aktientransaktion	Definition gemäss Ziffer 13.1 dieses Vertrags
Aktionär / Aktionäre	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Aktionärin / Aktionärinnen	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Ausübungsmitteilung	Definition gemäss Ziffer 13.3 dieses Vertrags
Drag-Along-Ereignis	Definition gemäss Ziffer 13.7 dieses Vertrags
Drag-Along-Mitteilung	Definition gemäss Ziffer 13.7 dieses Vertrags
Eigentümerausschuss	/ Definition gemäss Ziffer 6 dieses Vertrags
Eigentümerausschüsse	
Eigentümerausschuss REFAG	Definition gemäss Ziffer 6 dieses Vertrags
Erwerber	Definition gemäss Ziffer 13.7 dieses Vertrags
Gemeinde / Gemeinden	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Gesellschaft	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Kriterien VR	Definition gemäss Ziffer 6 dieses Vertrags
Nahestehende Person	Definition gemäss Ziffer 13.2 dieses Vertrags
OR	Definition gemäss Ziffer 2.1 dieses Vertrags
Organisationsreglement	Definition gemäss Ziffer 3 dieses Vertrags
Partei / Parteien	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
REFAG	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Relevante Aktien	Definition gemäss Ziffer 13.3 bzw. Ziffer 13.6 bzw. Ziffer 13.7 dieses Vertrags
Statuten	Definition gemäss Ziffer 3 dieses Vertrags
Tag-Along-Ausübungsmitteilung	Definition gemäss Ziffer 13.6 dieses Vertrags
Tag-Along-Ereignis	Definition gemäss Ziffer 13.6 dieses Vertrags
Tag-Along-Mitteilung	Definition gemäss Ziffer 13.6 dieses Vertrags
Tag-Along-Recht	Definition gemäss Ziffer 13.6 dieses Vertrags

Transaktionsvereinbarung	Definition gemäss Präambel (A) dieses Vertrags
Veräussernder Aktionär	Definition gemäss Ziffer 13.3 bzw. Ziffer 13.6 bzw. Ziffer 13.7 dieses Vertrags
Vertrag	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Vorkaufsrecht	Definition gemäss Ziffer 13.3 dieses Vertrags
Vorkaufsrechtsfall	Definition gemäss Ziffer 13.3 dieses Vertrags
Vorkaufsrechtsmitteilung	Definition gemäss Ziffer 13.3 dieses Vertrags

**Anhang 3.1 Statuten**

*[nachfolgende Seiten]*

### **Anhang 3.2: Organisationsreglement**

*[nachfolgende Seiten]*